

**Hausordnung (S. 2)**

**Evakuierungsplan Teil A (S. 36)**

**Brandschutzordnung Teil B (S. 43)**

**Brandschutzordnung Teil C (S. 48)**

**nach DIN 14096 (Mai 2014)**

## **1. Geltungsbereich**

Diese Hausordnung gilt für alle Schüler und Beschäftigte einschließlich aller Fremdnutzer und Gäste im gesamten Schulbereich des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau (dazu zählen die Schulgebäude, die Werkstätten, die Sporthallen sowie die Parkplätze und alle Außenanlagen).

## **2. Zweck**

Im o. g. Geltungsbereich ist es notwendig, nachfolgende Regularien zu beachten bzw. einzuhalten, um die Aufgaben und Verpflichtungen der Schule gemeinsam umsetzen zu können. Nur dadurch ist es möglich, Bildung und Ausbildung erfolgreich zu gestalten.

## **3. Bestimmungen**

- 3.1. Die Schüler und Auszubildenden haben die Weisungen und Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des technischen Personals entsprechend deren dienstlichen Obliegenheiten zu befolgen. Unabhängig des Hausrechts des Schulleiters übt jede Lehrkraft in seinem Unterrichtsraum und in seinem Aufsichtsbereich und dem gesamten Schulbereich das Hausrecht aus.
- 3.2. Jeder ist für die Sauberkeit seines Arbeitsplatzes, der Unterrichtsräume, der Schulgebäude einschließlich der sanitären Einrichtungen und des Schulgrundstückes mitverantwortlich.
- 3.3. Vorsätzliche Beschädigungen an Schuleigentum werden rechtlich verfolgt, Schadenersatzleistungen gestellt und wenn notwendig eingeklagt.
- 3.4. Die Benutzung des Fahrstuhls ist nur Personen mit Behinderung gestattet.
- 3.5. Die Nutzung des Angebotes der Cafeteria ist für alle Schüler in den Pausen, Freistunden etc. möglich. Dabei ist zu beachten, dass offene Getränke und Speisen, insbesondere mit Ketchup, Senf und Mayonnaise, ausschließlich im Bereich der Cafeteria/Aula einzunehmen sind. Der Verzehr von Getränken aus dem Automaten ist nur in dem dortigen Bereich erlaubt. Das Mitnehmen in andere Flure und Klassenräume ist untersagt.  
Bei Missachtung werden „Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen“ laut Thüringer Schulgesetz eingeleitet. Die Reinigung bei Verschmutzung (z. B. der Textilbeläge) wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.6. Der Konsum alkoholischer Getränke, Rausch- bzw. Suchtmittel sowie E-Zigaretten und E-Shishas ist im gesamten Schulbereich verboten. Personen, welche unter dem Einfluss oben genannter Mittel stehen, ist das Betreten des Schulbereiches nicht gestattet. Das Rauchen ist laut Thüringer Nichtraucherchutzgesetz vom 20. Dezember 2007 und Thüringer Schulgesetz § 47 (2) im Schulgebäude und im Schulbereich verboten. Der Schüler ist nicht versichert, wenn er zum Zwecke des Rauchens den Schulbereich verlässt. Die Fördervereine der beiden Standorte haben auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landratsamt IIm-Kreis je eine Grundstücksfläche überlassen bekommen. Ausschließlich dort wird die Möglichkeit zum Rauchen eingeräumt. Verstöße gegen das Rauchverbot werden wie folgt geahndet:
  - a) formlose Missbilligung des Fehlverhaltens und Eintrag in der Schülerakte durch die Lehrkraft
  - b) Beauftragung mit Reinigungsaufgaben unter Aufsicht und Anleitung des Hausmeisters und Eintrag in der Schülerakte durch die Lehrkraft
  - c) Anzeige einer Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt lt. Thüringer Nichtraucherchutzgesetz § 8 Abs. 2, 3 (20,00 – 200,00 EUR) und Eintrag in der Schülerakte durch die Lehrkraft
  - d) Durchführung einer Ordnungsmaßnahme gemäß Thüringer Schulgesetz § 51 (3)
- 3.7. Das Mitbringen und die Benutzung von Gegenständen, die die Gesundheit, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie die Ordnung und Sicherheit im gesamten Schulbereich stören könnten, insbesondere Waffen jeglicher Art, sind verboten. Ebenso ist das Mitführen von Tieren untersagt.

- 3.8. Alle Störungen des ordnungsgemäßen Schulbetriebes sind zu unterlassen. Die Anwendung verbaler und körperlicher Gewalt ist verboten.
- 3.9. Anfragen zur Unterrichtsorganisation, zur Fächerbelegung, oder auch Beschwerden sind mit den entsprechenden Ansprechpartnern im Haus zu klären. Dies gilt für Schüler und Eltern gleichermaßen. Bei der Lösung der Probleme stehen die Fachlehrer, Klassenlehrer, Abteilungsleiter, Oberstufenleiter und die Schulleitung zur Verfügung. Kann kein Konsens gefunden werden, ist das zuständige staatliche Schulamt einzubeziehen.
- 3.10. Ist die Wahrnehmung eines zentralen Nachschreibetermins erforderlich, so muss der Schüler bei der Aufsicht führenden Lehrkraft seine Identität nachweisen (Personalausweis, Führerschein, Schülerschein). Ist ihm dies nicht möglich, ist ihm die Teilnahme versagt. Der Schüler ist für das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten, Klausuren etc. selbst verantwortlich.
- 3.11. Im gesamten Schulbereich gilt die StVO.
- 3.12. Das Befahren des Schulbereiches mit Kraftfahrzeugen ist nur mit einer entsprechenden Genehmigung oder für Zulieferer gestattet.
- 3.13. Das Befahren der Grünflächen, des Sportplatzes, der Geh- und Rettungswege ist verboten.
- 3.14. Das Parken von Kraftfahrzeugen im gesamten Schulbereich ist nur für Inhaber einer von der Schulleitung bestätigten Parkkarte und ausschließlich auf den ausgewiesenen Schüler- und Angestelltenparkplätzen gestattet. Fahrzeuge ohne gültige Parkkarte gelten als „widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge“ und werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder und Motorräder sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Der Schulträger übernimmt keinen Versicherungsschutz für Fahrzeuge aller Art.
- 3.15. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen aller Art dürfen nur nach Genehmigung durch den Schulleiter an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
- 3.16. Jede Art von parteipolitischer Werbung ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung nicht gestattet.
- 3.17. Vervielfältigungen und Druckerzeugnisse dürfen im gesamten Schulbereich nur mit besonderer Genehmigung des Schulleiters verteilt werden.
- 3.18. Rassistische, extremistische und fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen sowie deren Verbreitung in Schrift, Bild und Ton sind verboten.
- 3.19. Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind verboten. Propagandamittel sind optische, akustische, körperliche und nichtkörperliche Erkennungszeichen oder Symbole solcher Organisationen.
- 3.20. Okkultistische, spiritistische und satanistische Praktiken, die Verbreitung entsprechender Schriften sowie die mündliche Propagierung solchen Gedankengutes sind im gesamten Schulbereich verboten.
- 3.21. Werbeveranstaltungen, die Verteilung von Werbematerialien sowie Vertreterbesuche bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
- 3.22. Des Weiteren ist es untersagt, das Internet und dessen Dienste, die Pornografie, Rechts- und Linksextremismus enthalten bzw. enthalten könnten, zu öffnen. Das Senden von E-Mails über PCs unserer Einrichtung bedarf ebenfalls der Genehmigung der Lehrkraft.

3.23. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Musikabspielgeräten aller Art, Laser-Pointern u. ä. sowie Aufnahmen mit visuellen u. audiovisuellen Datenträgern im Unterricht sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen von der jeweiligen Lehrkraft genehmigt werden. Laut ThürSchulG § 51 (6) ist die Schule befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

3.24. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind einzuhalten (Anlage 1).

3.25. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich am selben Tag bis spätestens 9:00 Uhr von den Sorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit vom Schüler selbst unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (ThürASObbS § 5). Um schriftliche Entschuldigungen, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen etc., die im Sekretariat abgegeben werden, an den Klassenlehrer weiterleiten zu können, sind auf diesen die Klassenbezeichnungen oder der Name des Klassenlehrers zu vermerken.

Auszubildende können trotz Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am Unterricht teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt dies schriftlich genehmigt und der Ausbildungsbetrieb ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gegeben hat. Einer Leistungsbewertung kann sich dabei nicht entzogen werden. Die Teilnahme an Prüfungen müssen der behandelnde Arzt und auch der Ausbildungsbetrieb gesondert genehmigen. Die zuständige Stelle ist durch den Auszubildenden schriftlich zu informieren.

Schüler in Vollzeitausbildung, die eine ärztliche Bescheinigung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung o. ä. besitzen, können nur dann an Leistungsfeststellungen teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt dies gesondert genehmigt. Unterzieht sich der Schüler dann einer Leistungsfeststellung, ist eine Rücknahme einer Bewertung nicht möglich.

3.26. Ist eine Klasse 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts ohne Lehrkraft, so meldet der Klassensprecher oder sein Stellvertreter dies im Sekretariat.

3.27. Die unterrichtende Lehrkraft sorgt dafür, dass die Unterrichtsräume regelmäßig gelüftet werden und der festgelegte Ordnungsdienst die Reinigung der Tafeln ausführt.

3.28. Nach Ende der letzten Unterrichtsstunde (siehe Raumbellegungsplan, ausgehängt durch den Raumverantwortlichen an der Innenseite der Raumtür) sind die Unterrichtsräume ordnungsgemäß zu verlassen, d. h. Fenster verriegeln, Licht löschen, Wasserhähne schließen, Stühle hochstellen und ggf. PC-Technik abschalten.

3.29. Das unbefugte Bedienen aller technischen Anlagen ist verboten.

3.30. Auf dem Arbeitsplatz haben sich nur die Gegenstände zu befinden, welche für das jeweilige Unterrichtsfach bzw. die jeweilige Arbeitsaufgabe benötigt werden. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind die Garderobeneinrichtungen zu benutzen.

3.31. Nach Beendigung von Schulveranstaltungen ist den Schülern, Auszubildenden und Teilnehmern von Lehrgängen und Kursen der weitere Aufenthalt im gesamten Schulbereich nur mit Zustimmung des Schulleiters gestattet.

3.32. Während der geplanten Unterrichtszeiten (einschließlich geplanter Freistunden) ist das Verlassen des Schulbereiches für Schüler nicht erlaubt. **Der Versicherungsschutz entfällt.** Bei notwendigem vorzeitigem Verlassen hat sich der Schüler bei der unterrichtenden Lehrkraft nachweislich abzumelden und sich im Sekretariat im Abwesenheitsbuch einzutragen.

- 3.33. Beim Verlassen des Schulbereiches zum Zweck der Ausbildung sind die Richtlinien für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und Studienfahrten/Exkursionen „Lernen am anderen Ort“ zu beachten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Schulleiter.
- 3.34. Für Schließfächer, Wertsachen sowie Gegenstände aller Art übernimmt die Schule innerhalb des Geltungsbereiches dieser Hausordnung keine Haftung.
- 3.35. Alle Lehrkräfte, Schüler, Auszubildenden und Teilnehmer von Lehrgängen und Kursen haben sich die in den Fluren ausgehängten Fluchtpläne einzuprägen und im Notfall zu beachten.
- 3.36. Die bestehende Evakuierungsordnung ist zur eigenen Sicherheit bei Gefahrensituationen unbedingt einzuhalten.
- 3.37. Unfälle und besondere Vorkommnisse im gesamten Schulbereich sowie Wegeunfälle sind unverzüglich der Schulleitung bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Ein entsprechender Meldebogen ist umgehend auszufüllen und im Sekretariat wieder abzugeben.
- 3.38. Versicherungsschutz besteht für Unfälle im gesamten Schulbereich, Wegeunfälle sowie Unfälle bei Schulveranstaltungen. Kein Versicherungsschutz besteht für Diebstahl im Schulbereich. Für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich an Sächlichkeiten oder Personen herbeigeführt werden, trägt der Verursacher alle rechtlichen Folgen.

#### **4. Maßnahmen**

- 4.1. Über die Hausordnung einschließlich ihrer Anlagen ist mit jedem Schüler **zu Beginn jedes Schulhalbjahres** eine aktenkundige Belehrung durchzuführen.
- 4.2. Verstöße gegen die Hausordnung werden nach den geltenden Rechtsvorschriften geahndet.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Männliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Personen. Diese Hausordnung in allen ihren Teilen tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

#### **6. Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Unterrichts- und Pausenzeiten und bei besonderen Ereignissen |
| Anlage 2 | Raumordnungen für alle Fachräume, Werkstätten und Labore     |
| Anlage 3 | Hallenordnungen  |
| Anlage 4 | Evakuierungspläne  |
| Anlage 5 | Geländeskizzen   |
| Anlage 6 | Alarmierungssignale  |

Der Schulleiter

Der Sicherheitsbeauftragte

## Anlage 1 a

### Unterrichtszeiten- und Pausenzeiten am Standort Ilmenau

Ist der Unterricht bis einschließlich 7. Stunde geplant, ist keine Mittagspause einzurichten.

Die Einnahme von Mittagessen ist danach (13:20 Uhr) möglich.

- Läuft der geplante Unterricht über die 7. Stunde hinaus, ist eine Mittagspause einzurichten! Diese findet nach der 6. Stunde statt und dauert 30 Minuten.
- Sonderregelungen hinsichtlich der Stundeneinteilung, zum Beispiel im Sport-, Kabinett oder Laborunterricht oder in der berufspraktischen Ausbildung, bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

1.	7:15 Uhr	-	8:00 Uhr	7.	13:00 Uhr	-	13:45 Uhr
2.	8:05 Uhr	-	8:50 Uhr	8.	13:50 Uhr	-	14:35 Uhr
3.	9:10 Uhr	-	9:55 Uhr	9.	14:40 Uhr	-	15:25 Uhr
4.	10:00 Uhr	-	10:45 Uhr	10.	15:30 Uhr	-	16:15 Uhr
5.	10:55 Uhr	-	11:40 Uhr	11.	16:20 Uhr	-	17:05 Uhr
6.	11:45 Uhr	-	12:30 Uhr				
7.	12:35 Uhr	-	13:20 Uhr				

### Unterrichts- und Pausenzeiten bei besonderen Ereignissen

Bei zu erwartender übermäßiger Hitze oder technischen Problemen können in Abweichung von der Hausordnung folgende Unterrichtszeiten in Kraft gesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter.

1.	7:15 Uhr	-	8:00 Uhr	8.	12:50 Uhr	-	13:20 Uhr
2.	8:05 Uhr	-	8:50 Uhr	9.	13:25 Uhr	-	13:55 Uhr
3.	9:10 Uhr	-	9:55 Uhr	10.	14:00 Uhr	-	14:30 Uhr
4.	10:00 Uhr	-	10:30 Uhr				
5.	10:40 Uhr	-	11:10 Uhr				
6.	11:15 Uhr	-	11:45 Uhr				
7.	12:15 Uhr	-	12:45 Uhr				

### Unterrichtszeiten- und Pausenzeiten in der Campus-Sporthalle Ilmenau

Aufgrund der Hallennutzungszeiten (7:00 Uhr - 14:00 Uhr) ergeben sich Verschiebungen in den Pausenzeiten für die Schüler. Die Wegezeit beträgt 10 min. In den ausgewiesenen Unterrichtszeiten ist die Zeit für das Umkleiden und Duschen einzurechnen. Die Planung übernimmt der Sportlehrer. Die Mittagspause zwischen 6. und 7. Stunde entfällt. Die Schüler haben zwischen 8. und 9. Stunde eine 40-minütige Pause. Die 9. Stunde beginnt planmäßig 14:40 Uhr.

Block I	1. Stunde 2. Stunde	07:15 - 08:50		
Block II	3. Stunde 4. Stunde	09:10 - 10:45		
Block III	5. Stunde 6. Stunde	10:55 - 12:30	Block III a	11:55 - 13:25
Block IV	7. Stunde 8. Stunde	12:40 - 14:00		

## Anlage 1 b

### Unterrichtszeiten- und Pausenzeiten am Standort Arnstadt

0.	7:10 Uhr	-	7:55 Uhr	6.	12:50 Uhr	-	13:35 Uhr
1.	8:00 Uhr	-	8:45 Uhr	7.	13:40 Uhr	-	14:25 Uhr
<u>2.</u>	<u>8:50 Uhr</u>	-	<u>9:35 Uhr</u>	8.	14:30 Uhr	-	15:15 Uhr
3.	10:00 Uhr	-	10:45 Uhr				
4.	10:50 Uhr	-	11:35 Uhr				
<u>5.</u>	<u>11:40 Uhr</u>	-	<u>12:25 Uhr</u>				

### Unterrichts- und Pausenzeiten am Freitag

0.	7:10 Uhr	-	7:55 Uhr
1.	8:00 Uhr	-	8:45 Uhr
<u>2.</u>	<u>8:50 Uhr</u>	-	<u>9:35 Uhr</u>
3.	10:00 Uhr	-	10:45 Uhr
4.	10:50 Uhr	-	11:35 Uhr
<u>5.</u>	<u>11:40 Uhr</u>	-	<u>12:25 Uhr</u>
6.	12:30 Uhr	-	13:15 Uhr

Da der Unterricht freitags generell nur bis zur 6. Stunde läuft, wird die Mittagspause auf 5 min verkürzt. Doppelstunden (5./6. h) können ohne Pause gehalten werden.

### Unterrichts- und Pausenzeiten bei besonderen Ereignissen

Bei zu erwartender übermäßiger Hitze oder technischen Problemen können in Abweichung von der Hausordnung folgende Unterrichtszeiten in Kraft gesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Standortleiter.

0.	7:10 Uhr	-	7:55 Uhr	7.	12:40 Uhr	-	13:10 Uhr
1.	8:00 Uhr	-	8:45 Uhr	8.	13:15 Uhr	-	13:45 Uhr
<u>2.</u>	<u>8:50 Uhr</u>	-	<u>9:35 Uhr</u>				
3.	10:00 Uhr	-	10:30 Uhr				
4.	10:35 Uhr	-	11:05 Uhr				
5.	11:10 Uhr	-	11:40 Uhr				
6.	11:45 Uhr	-	12:15 Uhr				

## **Raumordnung für alle Fachräume mit PC-Ausstattung**

### **A. Allgemeines**

Die Nutzungsordnung als Ergänzung zur gültigen Hausordnung der Schule gilt für die Benutzung der Computereinrichtungen an der Schule innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Sie trägt dazu bei, einen optimalen Zustand dieser Einrichtungen zu gewährleisten und bietet damit die Voraussetzung für einen effektiven Umgang mit der vorhandenen Technik.

### **B. Regeln**

#### **Aufsicht**

Computereinrichtungen der Schule dürfen nur unter Aufsicht einer eingewiesenen Lehrkraft benutzt werden.

#### **Verhalten im Raum**

Möbiliar, Hard- und Software sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen der Installation und der Konfiguration sowie Manipulationen aller Art sind verboten.

Zu Beginn des Unterrichts prüfen die Nutzer ihre jeweiligen Arbeitsplätze auf Sauberkeit, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit.

Die Prüfung ist in den Nachweismappen zu dokumentieren. Spätestens am Unterrichtsende bestätigt jeder Nutzer durch seine Unterschrift, dass er den Arbeitsplatz in einem ordnungsgemäßen Zustand übernommen hat und dass während seiner Nutzung keine Schäden aufgetreten sind.

Auftretende Störungen oder Schäden sind der Lehrkraft unverzüglich zu melden. Durch die Nachweishefte soll der Verursacher des Schadens ermittelt werden, um ihn gegebenenfalls haftbar zu machen.

**Das Einnehmen von Speisen und Getränken am oder in unmittelbarer Nähe des PCs ist nicht erlaubt.**

Garderobe und Taschen sind an den dafür bestimmten Plätzen aufzubewahren.

#### **Anmeldung und Abmeldung**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an den Computern der Schule anmelden können. Jeder Nutzer der PCs ist angehalten, sein Passwort geheim zu halten, da er für Handlungen unter seiner Nutzerkennung verantwortlich ist. Alle Handlungen unter einer Nutzerkennung werden auf dem Server protokolliert und können auch noch später bei Bedarf nachvollzogen werden.

Darüber hinaus liegt es im eigenen Interesse eines jeden Nutzers, sein Kennwort geheim zu halten, da sonst die Sicherheit der gespeicherten Daten auf dem Server nicht gewährleistet ist. Berechtigte Lehrkräfte können einem Schüler bei Notwendigkeit ein neues Kennwort vergeben.

Beim Bekanntwerden eines fremden Kennwortes soll umgehend der betroffene Nutzer und die unterrichtende Lehrkraft in Kenntnis gesetzt werden, um die Vertraulichkeit wieder herzustellen.

Nach Beendigung der Computernutzung hat sich die Schülerin/der Schüler vom System abzumelden.

#### **Softwarenutzung**

An den Computern darf nur für die Schule lizenzierte und vom Administrator installierte Software benutzt werden, ohne diese zu verändern oder zu vervielfältigen.

Es ist ausdrücklich verboten, andere Software zu installieren und/oder zu nutzen. Das gilt speziell auch für eigene Datenträger.



## **Datensicherung**

Das Benutzen von privaten Datenträgern, z. B. für Präsentationen, muss durch die Lehrkraft gestattet werden. Sie ist berechtigt, solche Datenträger inhaltlich und auf Virenfreiheit zu prüfen.

Das Abspeichern von Daten ist nur auf dem vom Administrator vorgesehenen Speichermedium und Speicherplatz (Verzeichnissen) gestattet. Alle auf den Computern befindlichen Daten unterliegen dem möglichen Zugriff der Schule. Das unberechtigte Ablegen großer Datenmengen ist nicht erlaubt. Alle individuell von Schülern gespeicherten Daten werden nach Beenden der Ausbildung gelöscht.

Die Rechner dürfen nicht zu kommerziellen oder parteipolitischen Zwecken genutzt werden.

### Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Schülerinnen und Schüler dürfen nur zu Themen recherchieren, die vorher mit Lehrkräften abgesprochen wurden. Das Aufrufen verfassungsfeindlicher, gewaltverherrlichender und pornografischer Seiten ist verboten.

Werden solche Webseiten versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der unterrichtenden Lehrkraft eine Mitteilung zu machen.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, über den Internetzugang der Schule kostenpflichtige Seiten aufzurufen, Bestellungen aufzugeben und Verträge abzuschließen.

### Versenden von Informationen in das Internet

Die Veröffentlichung von Webinhalten über den Zugang der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für dabei verwendete fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber verwendet werden. Dazu sind die Regeln zu Quellenangaben zu beachten.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der Genehmigung der betreffenden Personen gestattet bzw. im Falle der Minderjährigkeit deren Sorgeberechtigte.

## **E-Mail-Nutzung**

Unter dem Account der Schule dürfen keine E-Mails versendet werden.

Die Nutzung der E-Mail-Accounts der Schüler soll nur in begründeten Ausnahmefällen über die Schulrechner erfolgen.

## **C. Datenschutz**

Alle Daten, die sich auf den Arbeitsstationen und Servern befinden, können vom Schuladministrator jederzeit eingesehen werden.

Jede An- und Abmeldung am PC und im Internet wird protokolliert. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf den Schutz persönlicher Daten auf den Arbeitsstationen und Servern der Schule vor unbefugtem Zugriff. (siehe auch **B Anmeldung und Abmeldung**)

## **D. Schlussvorschriften**

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der gültigen Hausordnung der Schule und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Halbjährlich findet eine Nutzerbelehrung statt, die aktenkundig dokumentiert wird.

Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts) kann zivil- oder strafrechtliche Folgen haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung haben pädagogische und Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

## **Raumordnung für die Fachräume Biologie/Chemie/Physik**

### **Allgemeines**

Über die geltende Raumordnung für die Fachräume Biologie/Chemie/Physik sind alle zu unterrichtenden Schüler halbjährlich aktenkundig zu belehren.

### **Verhalten im Fachraum**

1. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet.
2. Die Benutzung des Mobiliars und der Geräte hat sorgfältig und pfleglich zu erfolgen.
3. Verschmutzungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Fachraum ist untersagt.
4. Straßenkleidung ist an den vorgesehenen Garderoben abzulegen.
5. Die Benutzung der interaktiven Tafel sowie das Öffnen und Schließen der Absperrvorrichtungen für Wasser, Elektroenergie und Gas obliegen der Lehrkraft.

### **Verhalten beim Experimentieren**

1. Bei Schülerexperimenten sind die Anweisungen der Lehrkraft unbedingt einzuhalten.
2. Risiken- und Sicherheitsratschläge (R- und S-Sätze) sind zu beachten und auf der Anschlagtafel bzw. im Tafelwerk nachzulesen.
3. Die benötigten Chemikalien sind nur in den notwendigen Mengen zu verwenden.
4. Zusatzbelehrungen im Umgang mit Chemikalien sind aktenkundig durchzuführen.
5. Die Lehrkraft hat die Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz von gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht, Laboren und Werkstätten zu berücksichtigen und den Schüler darüber aktenkundig zu belehren.

## Allgemeine Werkstatt- und Laborordnung

- **Die Lehrkraft hat die Hinweise zur Einhaltung der Verordnung zum Schutz von gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht, Laboren und Werkstätten zu berücksichtigen und die Schüler darüber aktenkundig zu belehren (Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – RiSU).**
- Die aktenkundige Belehrung erfolgt halbjährlich; werden Arbeitstechnologien gewechselt oder neu eingeführt; ist jeweils durch die verantwortliche Lehrkraft zu belehren und im Belehrungsbuch einzutragen.
- Ordnung und Sauberkeit sowie Disziplin am Arbeitsplatz sind Grundlage aller Tätigkeiten.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte ist strikt Folge zu leisten.
- Rauchen und Umgang mit Feuer sind grundsätzlich verboten.
- Der Zutritt zu den Werkstätten und Laboren erfolgt grundsätzlich nur in Begleitung der Lehrkraft. Muss ein Schüler den Unterricht aus zwingenden Gründen verlassen, hat er sich bei der Lehrkraft abzumelden.
- Der Schüler hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit gefährdet und den geordneten Betrieb stört.
- Eine Benutzung von Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen erfolgt nur auf direkte Anweisung der zuständigen Lehrkraft.
- An einer Maschine bzw. Anlage hat, wenn es von der Lehrkraft nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, nur ein Schüler tätig zu sein. Um jeden Maschinenarbeitsplatz ist ein angemessener Arbeits- und Sicherheitsbereich einzuhalten.
- Garderobe ist an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- Das Belegen von Stühlen mit Taschen und anderen Gegenständen ist nicht erlaubt.
- Eine Tätigkeit darf nur in zweckmäßiger Kleidung (z. B. Arbeitskittel, -jacke, -hose, Overall, festes Schuhwerk) erfolgen.
- Uhren und Schmuck sind vor der Benutzung von Maschinen abzulegen.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in den Werkstätten und Laboren untersagt.
- Nach Unterrichtsbeginn erfolgt eine Kontrolle der Arbeitsplätze durch die Schüler. Die verantwortliche Lehrkraft kontrolliert den Maschinenpark, die Schränke, das Material und den allgemeinen Zustand. Abweichungen sind in die Kontrollunterlagen einzutragen.
- Vor Unterrichtsschluss werden Reinigungs- und Pflegearbeiten an den Arbeitsplätzen sowie in den zugeteilten Bereichen durchgeführt. Dabei werden die Arbeitsplätze überprüft, die Schränke werden geschlossen und die Erfüllung der allgemeinen Reinigungsarbeiten kontrolliert. Die Schüler unterschreiben für Vollständigkeit des Inhalts, Zustand und Sauberkeit der jeweiligen Arbeitsplätze.
- Die Entsorgung von Abfällen aller Art erfolgt in die entsprechenden Behälter.
- Bei dauerhafter oder zeitweiliger Einnahme von Arzneimitteln, die die Handlungsfähigkeit einschränken oder ausschließen, ist dies der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen.
- An allen steuerungstechnischen Anlagen (Elektroenergie, Wärme, andere Medien) dürfen keine verändernden Eingriffe vorgenommen werden, ebenso an der vorhandenen Rechen-technik.
- Vorsätzliche Beschädigungen an Einrichtung und Ausrüstung müssen schadenersatzpflichtig vom Verursacher reguliert werden.
- Schäden an Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie Unregelmäßigkeiten im Ausbildungsablauf sind sofort der Lehrkraft zu melden.
- In Unfall- bzw. Havariesituationen sind die vorhandenen Not-Aus-Schalter zu betätigen.
- Alle angebrachten Sicherheitszeichen sind zu beachten!
- Es ist darauf achten, dass der Zugang zu Erste-Hilfe-Ausrüstungen jederzeit möglich ist.

- Für Schüler des BVJ und der BFS gelten bei Arbeiten in Werkstätten und Laboren besondere Einweisungen und sicherheitsrelevante Hinweise (siehe Tabelle).  
Erklärung der Abkürzungen:

-	Einsatz nicht vorgesehen	
A	unter Aufsicht	Der Schüler arbeitet an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft steht daneben und beaufsichtigt den Vorgang.
TS	teilselbständig	Der Schüler arbeitet selbständig an der Maschine oder mit dem Gerät, befindet sich jedoch im Blickfeld der Lehrkraft.
S	selbständig	Der Schüler arbeitet selbständig an der Maschine oder mit dem Gerät, die Lehrkraft beaufsichtigt im Rahmen seiner Dienstpflicht.

- Für bestimmte Arbeiten sind entsprechende Schutzausrüstungen zu tragen.

<b>Schutzausrüstung</b>	<b>Tätigkeiten</b>
Gehörschutz	- Arbeiten an der Kreissäge - Abrichte und Hobelmaschine
Schutzbrille  UV-Schutzbrille	- spanende Bearbeitung aller üblichen Werkstoffe (manuell und maschinell) - Meißeln von Beton und Baustoffen - Schweißen (Elektro- und autogen) - Brechen von Kunststoffplatten und Glas - Umgang mit ätzenden Flüssigkeiten Glaskleben mit UV-Lampe
Schutzhandschuhe	- Umgang mit ätzenden Flüssigkeiten und bestimmten Kunststoffen (Hautreizungen, allergische Reaktionen) - Transport von Holzplatten und Blechen - Abbrechen von Kunststoff- und Holzplatten - Festhalten scharfkantiger Werkstücke; - <b>nicht:</b> Arbeiten an der Bohrmaschine, Fräsmaschine, Drehmaschine
Staubschutzmaske	- Schleifen von Holz und holzhaltigen Werkstoffen an Maschinen ohne Absaugvorrichtung

## **Laborordnung für alle Elektrotechnik-Labore**

### **1. Allgemeines zum Verhalten in den Laboren**

- Im Labor ist Schülern der Aufenthalt nur mit Genehmigung der verantwortlichen Lehrkraft gestattet.
- Mit den Experimentiergeräten wird nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft gearbeitet.
- Die Vielfalt der vorhandenen Arbeits- und Lehrmittel erfordert eine große Disziplin. Spiele- reien, Neckereien u. ä. sind zu unterlassen. Offene Speisen und Getränke sind nicht er- laubt.
- Ringe an den Fingern, Armbänder und lange Halsketten sind abzulegen.

### **2. Unterrichtsablauf**

- Bei Gefahrensituationen, auch an anderen Experimentierplätzen, ist sofort der NOT-AUS- Schalter zu betätigen.
- Es sind nur die Experimente aufzubauen, die von der Lehrkraft für die Unterrichtssequenz ausgewählt wurden.
- Grundsätzlich werden nur die Arbeits- und Messmittel verwendet, die dem Arbeitsplatz zugeordnet sind.
- Am Ende des Experimentes werden die Materialien sorgfältig in die vorgesehenen Ablä- gen einsortiert. Die Lehrkraft überprüft die Vollständigkeit aller Teile.

### **3. Versuchsablauf**

- Experimentierschaltungen dürfen gemäß DIN VDE 0105 nur im spannungsfreien Zustand auf-, um- und abgebaut werden.
- Alle Schaltungen sind übersichtlich aufzubauen. Am Arbeitsplatz herrscht Ordnung. Nichtbenötigte Bauelemente bleiben in den Paletten.
- Die Inbetriebnahme der Experimentierschaltung erfolgt nur mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- Das Bedienen der elektrischen Betriebsmittel muss von einer Stelle aus erfolgen, die das gleichzeitige Beobachten der Messgeräte ermöglicht und das zufällige Berühren span- nungsführender bzw. rotierender Teile verhindert.

## **Laborordnung für die Labore Hydraulische und Pneumatische Systeme (HPS)**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1. Geltungsbereich**

- Diese Laborordnung regelt das experimentelle Arbeiten in den Laboren HPS.
- Sie gilt für alle experimentellen Tätigkeiten zur lehrplangerechten und praxisnahen Aus-, Weiter- oder Fortbildung, bei denen mit Druckluft mit maximal 8 bar und Hydrauliköl bis maximal 60 bar (abhängig vom benutzten Leitungstyp) sowie elektrischen Spannungen bis 24 V Gleichspannung gearbeitet werden muss.
- Mit höheren Drücken und Spannungen darf in diesen Laborräumen nicht gearbeitet werden. Die o. g. Spannung muss aus sicheren Quellen (Stromversorgungsgeräten) entnommen werden.

#### **1.2. Grundsätze**

- Das bewusste Einhalten der Belehrungspunkte zum arbeits-, brandschutz- und sicherheitsgerechten Verhalten ist Bedingung für den Aufenthalt in den Laboren.
- In den Laboren HPS halten sich grundsätzlich nur dann Schüler auf, wenn eine eingewiesene Lehrkraft anwesend ist.
- Die Lehrkraft führt vor dem Experimentieren Belehrungen zum Gesundheits-, Unfall- und Brandschutz sowie die erforderlichen fachlichen Unterweisungen durch. Sie dokumentiert die Belehrungen in den entsprechenden Ordnungsmitteln.  
Die Belehrung über die Laborordnung ist nachweislich halbjährlich durchzuführen.
- Die Lehrkraft hat Weisungsrecht.  
Experimentelle Arbeiten sind nur auf Anweisung der Lehrkraft durchzuführen.
- Personen, die unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen, haben keinen Zutritt. Dabei hat der Schüler die Pflicht, die Lehrkraft über gesundheitliche Einschränkungen bzw. durch Medikamenteneinnahme verursachte Beeinträchtigungen zu informieren.
- Essen und Trinken sind untersagt.
- Am Versuchsplatz ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- Aufenthaltsort ist ausschließlich der jeweils zugewiesene Versuchsplatz.
- Die Experimentiermittel sind sicher auf den Arbeitsplätzen zu montieren. Am Schülerarbeitsplatz befinden sich nur die für das Experiment unmittelbar benötigten Mittel und Schreibutensilien zum Protokollieren.
- Für Lehrkräfte und Schüler sind Arbeiten unter Druck bzw. Spannung verboten.
- Der Experimentierplatz darf bei laufendem Experiment nicht verlassen werden.
- Der Schüler hat nur auf Anweisung bzw. nach Anfrage Betriebsmittel zwischen den Experimentierplätzen auszutauschen und nach Abbau wieder zurückzulegen.
- Lehrkräfte und Schüler haben alle experimentellen Arbeiten mit größter Sorgfalt und Vorsicht durchzuführen.
- Beim Befestigen der Luft- und Hydraulikleitungen ist auf sicheren Sitz zu achten. Beim Einstecken der Luftschläuche ist der spürbare leichte Widerstand zu überwinden. Sollte sich trotzdem ein Schlauch lösen, ist vor dem erneuten Befestigen die Druckluft abzustellen. Das mögliche Abbrechen von Anschlüssen aus Kunststoff ist durch Gegenhalten mit der anderen Hand zu vermeiden.
- Vor Inbetriebnahme der Versuchsanlage sind alle geänderten Verschraubungen und Anschlüsse zu überprüfen.
- Beim Experimentieren sind genormte, kurzmöglichste Schläuche bzw. Leitungen zu verwenden, die keinen Druckverlust erleiden bzw. deren Isolation nicht schadhaft ist. Schlingen, Knoten und Knicke sind zu vermeiden.
- Vor Verlassen des Raumes ist der Experimentierplatz aufgeräumt vorzuzeigen.

- In Hydraulikanlagen oder Teilen von ihnen kann auch nach dem Abschalten noch ein Systemdruck vorhanden sein. Vor Montagearbeiten bzw. nach Beenden der Experimente ist die Anlage in allen Teilen drucklos zu schalten, eine Überprüfung mittels Manometer - Druckspeicher ist durchzuführen!
- Bei hydraulischen Systemen ist mit dem Austritt von Öl zu rechnen, demzufolge sollte jeder Experimentierende zweckentsprechende Kleidung und Schuhwerk tragen. Es wird keine spezielle Arbeitskleidung gestellt, eine Haftung für verschmutzte Kleidung und Schuhwerk wird nicht übernommen.
- Der Experimentierstand ist von allen Verunreinigungen, insbesondere durch Hydrauliköl, zu reinigen, dies trifft auch auf die demontierten Bauteile zu. Demontierte Hydraulikelemente sind zum Abtropfen auf den Geräteträgern abzulegen.
- Auf den Fußboden gelangtes Fluid ist sofort zu entfernen. Putztücher sind dem Abroller zu entnehmen und nach Gebrauch in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Brennendes Öl und Brände an Elektroanlagen niemals mit Wasser löschen! Geeignete Feuerlöscher befinden sich im Flur.
- Für vorsätzliche Beschädigungen haftet der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter.
- Der Schüler hat beim Feststellen eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit, Schäden etc. der Lehrkraft sofort Mitteilung zu machen. Bei Nichtmeldung haftet der Schüler.
- Das zweckentfremdete Verwenden der Luft- und Hydraulikleitungen ist verboten.
- Schüler, die den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Experimentalunterrichts gefährden, werden durch die Lehrkraft vom Experimentieren ausgeschlossen und erhalten theoretische Arbeitsaufträge.
- Im Gefahrenfall gilt der ausgegangene Flucht- und Rettungsplan. Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten!

## **2. Spezielle Hinweise zum Experimentieren**

### **2.1. Hinweise zum Aufbau der Versuche**

- Vor Versuchsbeginn ist eine Sichtprüfung der am Versuchsplatz befindlichen Betriebsmittel durchzuführen. Beim Verdacht mangelhafter Betriebsmittel ist die Lehrkraft zu verständigen.
- Für den Aufbau bzw. die Änderung von Versuchen ist der spannungs- und druckfreie Zustand herzustellen.
- Der Messbereich der Messgeräte ist je nach Schaltung auszuwählen. Im Zweifelsfall wird der größte Messbereich gewählt.

### **2.2. Hinweise zur Versuchsdurchführung**

- Die Inbetriebnahme erfolgt nur mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- Im eingeschalteten Zustand ist direktes Berühren der elektrischen Betriebsmittel zu unterlassen.
- Sich im Zwangslauf bewegende mechanische Teile eines Betriebsmittels (z. B. Zylinder) sind nicht zu behindern, abzubremesen oder zu berühren. Nach dem Abschalten der Energie ist der Stillstand dieser Teile abzuwarten. Bei Inbetriebnahme elektrischer, pneumatischer, hydraulischer sowie elektropneumatischer und elektrohydraulischer Schaltungen sind die Grundregeln einzuhalten.

### **2.3. Hinweise zur Beendigung der Versuche**

- Nach Beendigung der Versuche ist der spannungs- und druckfreie Zustand herzustellen.
- Nach dem Abbauen sind die Betriebsmittel und Verbindungsleitungen zu ordnen und nach Einweisung abzulegen. Am Versuchsplatz ist der Ursprungszustand wiederherzustellen. Eventuelle Beschädigungen sind der Lehrkraft zu melden.

## **3. Verhalten bei Havarien und Unfällen**

Bei Havarien und Unfällen ist sofort der spannungs- und druckfreie Zustand herzustellen. Die Lehrkraft ist zu verständigen.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in den Werkstätten für Elektrotechnik/Elektronik:**

- Am elektrischen Verteilerkasten ist jeglicher Aufenthalt oder das Betätigen von Bauteilen und Schaltern strengstens verboten.
- Versuchsaufbauten und eingerichtete Maschinen müssen vor dem ersten Einschalten von der Lehrkraft abgenommen werden. Bei auftretenden Störungen ist die Lehrkraft zu verständigen.

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Elektrotechnik</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Bohrmaschine	TS	TS
Kabelmesser	S	S
Pinzette	S	S
Lötkolben	S	S
Seitenschneider	S	S
Stromversorgung allgemein	TS	TS
Stromversorgung Netzteil	A	TS

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.



## Anlage 2 g

### Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Werkstatt Glastechnik manuell

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Glastechnik manuell</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Gasbrenner für die technische Glasbearbeitung	TS	TS
Glasdrehmaschine	A	A

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.

### Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Werkstatt für Glastechnik manuell:

- Armaturen und Leitungen für Sauerstoff müssen öl- und fettfrei gehalten werden.
- Alle mit brandfördernden Gasen in Berührung kommenden Teile müssen frei von Öl und Fett gehalten werden.
- An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
- Aus feuergefährdeten Bereichen sind Zündquellen fernzuhalten.
- Die Benutzung der vorhandenen Pressluft erfolgt ausschließlich zur Reinigung von Werkstücken bzw. nach Anweisung durch die Lehrkraft.
- In die Scherbenkisten dürfen keine Abfälle gegeben werden. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme der anfallenden Scherben.
- Bei Arbeiten am Schleifbock oder der Trennschleifmaschine sowie beim manuellen Glasbrechen ist eine Schutzbrille zu tragen.
- Es ist auf die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände wasserführender Teile zu elektrischen Anlagen zu achten.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Werkstatt Glastechnik maschinell**

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Glastechnik maschinell</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Glasbohrmaschine	A	A
Glasschleifmaschine	TS	TS
Glastrennmaschine	TS	TS
Handschleifmaschine	TS	TS
UV-Klebegeräte	TS	TS
Fusing-Ofen	TS	TS
Glasschneider, -vorrichtungen	TS	TS
Gravierwerkzeug	S	S
Glastrennmaschine manuell	TS	TS

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.
- Die Benutzung der vorhandenen Pressluft erfolgt ausschließlich zur Reinigung von Werkstücken bzw. nach Anweisung durch die Lehrkraft.
- Beim Transport von Glasscheiben sind Schutzhandschuhe zu tragen. Es ist auf Rissbildung bei den Glasscheiben zu achten. Vor dem Transport der Scheiben mit dem Werkstattwagen ist dessen Standsicherheit zu überprüfen.
- Bei Arbeiten an der Sandstrahlmaschine gelten spezielle Vorschriften. Die Schüler werden vor der Arbeit gesondert eingewiesen.
- Es ist auf die strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände wasserführender Teile zu elektrischen Anlagen zu achten.

## Anlage 2 i

### Spezielle Festlegungen für das Verhalten in den Werkstätten Holztechnik manuell und maschinell

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Holztechnik manuell</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Bohrschrauber	TS	S
Dekupiersäge	S	S
Handbohrmaschine	TS	S
Tisch- und Ständerbohrmaschine	TS	S
LötKolben	S	S
Heißklebepistole	TS	S
Hobel	S	S
Stecheisen/Stecheitel	S	S
Handsäge	S	S
Feile/Raspel	S	S
Hammer	S	S
Streichmaß	S	S
Stechzirkel	S	S
Spitzbohrer	S	S
Vorstecher	S	S
Cuttermesser	S	S

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Holztechnik maschinell</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Tischbohrmaschine	S	S
Bandsägemaschine	-	-
Tischkreissägemaschine	-	-
Abrichthobelmaschine	-	-
Fräsmaschine	-	-
Handkreissäge	A	A
Handhobelmaschine	-	-
Handbandschleifmaschine	TS	TS
Schwingschleifer	S	S
Rotationsschleifmaschine	TS	TS
Handstichsägemaschine	TS	TS
Handoberfräsmaschine	-	A
Lamellennutfräsmaschine	TS	TS
Drehelbank	-	A
Schleifbock	-	-

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.
- Aus Gründen der Staubentwicklung werden die Holzwerkstätten nicht gefegt sondern gesaugt.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Werkstatt Metalltechnik**

- Einsatzbeschränkungen für Schüler an Maschinen, Werkzeugen und Geräten (gilt insbesondere für Schüler der Schulformen BVJ und BFS):

<b>Maschinen, Werkzeuge und Geräte im Unterricht in der Werkstatt für Metalltechnik</b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	
	<b>BVJ</b>	<b>BFS</b>
Abkantvorrichtung	S	S
Anreißmittel (Reißnadel, Streichmaß, Höhenreißer)	S	S
Bohrschrauber	S	S
Bügelsäge (elektrisch)	TS	S
Dekupiersäge (elektrisch)	TS	S
Drehmaschine	TS	TS
Fräsmaschine	TS	TS
Handbohrmaschine (elektrisch)	TS	S
Hart- und Weichlötgerät mit offener Flamme	A	A
Hebelblechschere (mechanisch), Tafelschere, Hebelschere	TS	S
Heißklebepistole	TS	S
Handblechschere	S	S
Handhebelschere	S	S
Handmeißel	S	S
Kartuschenbrenner	A	TS
LötKolben (elektrisch)	S	S
Maschinensäge	TS	S
Rollmaschine (manuell)	TS	TS
Schleifbock	-	-
Sickenmaschine (manuell)	TS	TS
Stichsäge (elektrisch)	TS	S
Universal-Fräsmaschine	TS	TS
Tisch- und Ständerbohrmaschine (elektrisch)	S	S
Universal-Mechaniker-Drehmaschine	TS	TS
Werkzeugschärf- und Abziehmaschine (elektrisch)	A	A
Winkelschleifer	A	A

- An Maschinen und Geräten ist eine Einweisung erforderlich, sie umfasst sicherheitsrelevante Hinweise.
- Arbeiten an Universal-Fräsmaschine und Universal-Mechaniker-Drehmaschine, Werkzeugschärf- und Abziehmaschine sowie Winkelschleifer bedürfen einer gesonderten aktienkundigen Belehrung: Es dürfen keine Lappen zur Späneentfernung am Arbeitsplatz verwendet werden. Späne sind nur bei Stillstand der Maschine zu entfernen. Zur Kühlung Spritzflaschen und keine Pinsel verwenden. Eng anliegende Kleidung und Schutzbrille sind Pflicht, ebenso festes Schuhwerk.
- Es dürfen nur Schüler eingesetzt werden, welche sich durch ihr positives Verhalten und Zuverlässigkeit ausgezeichnet haben und durch ihr geistiges Potenzial den Anforderungen zum Arbeiten an Maschinen gerecht werden. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Goldschmiedewerkstatt**

- Arbeiten mit Säuren und Laugen: Reihenfolge beim Verdünnen von Säuren beachten, Vermeidung von Haut- und Augenkontakt
- Maßnahmen bei Kontakten mit Säuren und Laugen (Abspülen mit Wasser, Augenwaschflasche), Lehrkraft informieren, ggf. ärztliche Hilfe aufsuchen
- Vorsicht bei Arbeiten mit offener Flamme und leicht entzündlichen Stoffen: in der Umgebung von Löt-, Glüh- und Schmelzplatz nichts Brennbares ablagern, bei auftretenden Bränden Versuch, die Flamme mit nassen Tüchern zu ersticken
- Bei Arbeiten an rotierenden Maschinen (Bohrmaschine, Schleifbock, Poliermotor, Walze) gilt: enganliegende Kleidung, kein Schmuck, kein offenes Haar, nicht in auslaufende Maschinen greifen, Tragen von Schutzbrille

## Anlage 2 I

### **Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Kfz-Werkstatt**

- Arbeitsschutzmittel (Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe usw.) sind nach Anweisung der Lehrkraft zu tragen.
- Verhalten bei Unfällen: Lehrkraft informieren, Vermerk über Person, Art der Verletzung, Hilfsmaßnahme, Standort des Verbandkastens, leichte Verletzungen selbst behandeln (Pflaster)
- Schaltungen sind nur nach vorgegebenen Schaltplänen und Aufforderung aufzubauen
- Bei allen Arbeiten am Kraftfahrzeug und dessen Bauteilen gelten die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall DGUV-Regel 109-009 Fahrzeug-Instandhaltung. Diese liegt in der Kfz-Werkstatt zur Einsicht aus.
- Zusätzlich wird auf die Besonderheiten bei der Benutzung der Hebebühne, der Reifenmontier- und -wuchtmaschine gesondert hingewiesen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich nach Einweisung durch die Lehrkraft.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der CNC-Werkstatt**

- Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind nur bestimmungsgemäß, nach sachkundiger Einweisung und nur nach ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft zu benutzen.
- Die jeweils vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung ist bei entsprechenden Arbeiten zu tragen
- Alleinarbeit der Schüler in der CNC-Werkstatt ist verboten.
- Automatisch arbeitende Systeme (z.B. CNC-Maschinen) dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist verboten.
- Nach Ende der Arbeiten ist zu überprüfen, dass der SPANNUNGS-HAUPTSCHALTER im Raum ausgeschaltet wurde.
- Die Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.
- Das Installieren oder Deinstallieren von Software an den Arbeitsplatzrechnern ist untersagt, sofern die Lehrkraft dies nicht ausdrücklich anordnet.

Anlage 2 n

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Keramikwerkstatt**

- Der Umgang mit Ton und Modellierwerkzeug erfolgt gemäß den Anweisungen der Lehrkraft.
- Brennöfen sind nur nach Beratung mit der Lehrkraft zu beräumen und zu bedienen.



## Anlage 2 o

### **Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Textilwerkstatt**

- Defekte Geräte und Arbeitsmittel sind sofort der Lehrkraft zu melden!
- Die Schränke sind nur nach Aufforderung zu benutzen!
- Zum Zuschneiden der Stoffmuster den Zuschneidetisch benutzen!
- Beim Nähen den Stoff so halten, dass die Finger den Gefahrenbereich zwischen Nadel und Nadelfuß nicht nahekommen!
- Beim Wechseln von Nadel, Faden und Spule die Füße vom Pedal nehmen bzw. Maschine abschalten!
- Nähabfälle gehören in den Behälter am Arbeitsplatz und werden am Unterrichtsende geleert, ansonsten ist der Schüler zum Kehrdienst verpflichtet!
- Nach Beendigung der Arbeit die Maschine ausschalten, Netzstecker ziehen und die Maschine abdecken!

### **Spezielle Festlegungen für das Verhalten in der Lehrküche**

- Das Betreten der Küche ist nur in vollständiger und sauberer Arbeitskleidung gestattet. Lange Haare sind zusammen zu binden!
- Vor Arbeitsbeginn und nach jeder Toilettenbenutzung sind die Hände im dafür vorgesehenen Waschbecken gründlich zu reinigen.
- Die Fingernägel müssen kurz und sauber sein.
- Handschmuck und anderer störender Modeschmuck wird in der Küche nicht getragen.
- Wunden an Händen sind sorgfältig zu verbinden und nach Absprache mit der Lehrkraft einem Arzt vorzustellen.
- Bei Infektionskrankheiten ist der Zutritt zur Küche verboten.
- Der gesamte Küchenbereich, einschließlich der Nebenräume, wird zum Unterrichtsende gründlich gereinigt. Alle Kochzeilen sind auf Vollständigkeit des Inhalts zu überprüfen.
- Gefährliche Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sind außerhalb der Küche aufzubewahren.
- Die benötigten Unterrichtsmaterialien werden nur von der Lehrkraft aus dem Vorbereitungsraum heraus gegeben.
- Zur Verhütung von Bränden beim Braten durch überhitztes Fett ist ständig ein entsprechender Deckel zum Ersticken von eventuellen Flammen bereitzulegen.
- Beim Entstehen eines Brandes im Schulgebäude sind die Anweisungen entsprechend der Alarmordnung der Schule zu befolgen Die Herde sind sofort auszuschalten und eventuelles Brat- bzw. Kochgut ist von der Herdplatte zu nehmen.

**Spezielle Festlegungen für das Verhalten im Fachraum „Wohngestalten“**

- Die benötigten Unterrichtsmaterialien werden nur von der unterrichtenden Lehrkraft aus den Schränken heraus gegeben!
- Werkzeuge und Arbeitsmittel dürfen nur nach vorheriger Unterweisung und nur mit Erlaubnis der Lehrkraft benutzt werden!
- Die verwendeten Werkzeuge und Hilfsmittel werden vor Unterrichtsende durch die Schüler gereinigt, auf Vollständigkeit überprüft und an die vorgesehenen Plätze zurückgestellt!

## Anlage 2 r

### **Spezielle Festlegungen für das Verhalten im Fachraum „Materialpflege“**

- Vor Beginn der Bügel- und Mangelarbeiten sind die Hände zu waschen!
- Defekte Geräte und Arbeitsmittel sowie Verletzungen sind sofort der Lehrkraft zu melden!
- Der Bügelarbeitsplatz ist so einzurichten, dass Sicherheit, Arbeitshöhe und Bewegungsfreiheit gegeben sind!
- Die Abstellfläche des Bügelbrettes für das Bügeleisen ist zu benutzen!
- Herunterhängende Kabel sind zu vermeiden!
- Nach Beendigung der Arbeit Netzstecker ziehen und Geräte sicher abstellen!

## **Hallenordnung der Campus-Sporthalle Ilmenau (CSI)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### 1. Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Bereiche der CSI:
  - Übungsflächen (Drei-Felder-Halle, Gymnastik-Budoraum, Fitnessraum, Kletterturm),
  - Umkleide- und Nebenräume,
  - Zuschauerbereiche.
2. Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

#### 2. Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der CSI richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan. Die Nutzungszeit liegt in der Regel zwischen 7:15 Uhr und 22:30 Uhr. Die Übungsflächen und die Umkleideräume müssen bis spätestens 23:00 Uhr geräumt sein.
2. Über Nutzungen der Drei-Felder-Halle an Wochenenden und Feiertagen sowie die Nutzung durch Dritte an Wochentagen entscheidet das Amt für Schule, Kultur und Sport des IIm-Kreises auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Universitätssportzentrum der Technischen Universität Ilmenau (USZ).
3. Während der Sommerferien ist die Halle zur Durchführung von Grundreinigungen u. ä. in Abstimmung mit dem USZ zeitweise geschlossen. Darüber hinaus kann die Sporthalle bei Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

#### 3. Aufsicht

1. Die Übungsflächen und die Nebenräume dürfen von berechtigten Nutzern nur betreten werden, wenn ein Verantwortlicher/Beauftragter zur Betreuung anwesend ist. Die individuelle Nutzung des Fitnessraumes ist gesondert geregelt.
2. Der Verantwortliche hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch und die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
3. Der Verantwortliche hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Nutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Nutzungsbuch einzutragen und dem Hallenwart oder im Sekretariat des USZ zu melden.
4. Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen zu verschließen, soweit der Verantwortliche über einen Schlüssel verfügt.
5. Bei Nutzung durch Dritte hat der Nutzer oder sein Beauftragter in eigener Zuständigkeit für die Bereitstellung von Ausrüstung für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu sorgen.

#### 4. Allgemeine Regeln

1. Zuschauer dürfen die Übungsflächen sowie die Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen der Sportler nicht betreten. Sie haben den Tribünnengang sowie die vorgesehenen Sanitäreinrichtungen zu benutzen.
2. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in allen Räumlichkeiten der CSI untersagt.
3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden.
6. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen ist unzulässig.
7. Die Haustechnik darf nur vom Hallenwart bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
8. Den Anweisungen der Verantwortlichen und Beauftragten des Staatlichen Berufsschulzentrums Ilmenau, des USZ, des Amtes für Schule, Kultur und Sport des IIm-Kreises sowie des Hallenwartes ist Folge zu leisten.

## 5. Haftung

1. Der Ilm-Kreis und die Universität haften für Personen- und Sachschäden, die in der Halle und auf dem Hallengelände entstehen, nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihres Personals beruht. Für Handlungen Dritter haften sie nicht.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Vorhandene Schließfächer sind zu nutzen.
3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

## B. Bestimmungen in den einzelnen Übungsbereichen

### I. Drei-Felder-Halle und Nebenräume

#### 1. Allgemeines Verhalten

1. Die Drei-Felder-Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder nicht färbender Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Nocken oder anderen Erhöhungen sowie Straßenschuhen und das Befahren mit Inline-Skatern sind verboten.
2. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nicht färbender Rollstuhlbereifung gestattet.

#### 2. Benutzung der Sportgeräte

1. Geräte und Einrichtungen der Drei-Felder-Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, haben zu unterbleiben.
2. Es ist verboten, sich an die Basketballkörbe zu hängen
3. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Das Mitfahren von Personen ist verboten.
4. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
5. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme zu entspannen.
6. Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
7. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
8. Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln sind nicht gestattet.
9. Zum Fußballspiel sind ausschließlich Hallenfußbälle einzusetzen.
10. Die Entnahme von Geräten und deren Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.

## II. Budo-Gymnastikraum

### 1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

1. Der Budo-Gymnastikraum (BGR) wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
2. Die Nutzung des BGR ist nur unter Anleitung eines berechtigten Sportlehrers oder eines vom Leiter des Universitätssportzentrums autorisierten Übungsleiters gestattet. Außerhalb der offiziellen Kurs- und Trainingszeiten kann der BGR bei entsprechender Freigabe durch den Leiter des Universitätssportzentrums auch mit der für die individuelle Nutzung des Fitnessraumes berechtigenden personengebunden Karte vorwiegend für Dehnungs- und Entspannungsübungen genutzt werden. Die gültige Karte ist nach Aufforderung den berechtigten Kontrollpersonen vorzuzeigen.

### 2. Betreten

Das Betreten des Mattenbereiches mit Sport- und Turnschuhen (Ausnahme: leichte Gymnastik-Stoffslipper oder Ballettschuhe) ist nicht gestattet.

### **III. Fitnessraum**

#### 1. Verwaltung und Nutzungsberechtigung

1. Der Fitnessraum wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.
2. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
3. Der Fitnessraum ist nur unter Anleitung eines Sportlehrers bzw. beauftragten Übungsleiters oder mit personengebundener Nutzerkarte zu nutzen.

#### 2. Sicherheit und Haftung

1. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung des Fitnessraums nur erlaubt, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind.
2. Zur Identifikation hat jeder individuelle Nutzer vor Übungsbeginn die personengebundene Nutzerkarte (zu Kontrollzwecken) an der dafür bereit gestellten Halterung anzubringen.
3. Die Sportgeräte und das sonstige Inventar sind ihrer Bestimmung gemäß und sachgemäß zu verwenden. Schriftliche Bedienungsanleitungen und mündliche Einweisungen der Übungsleiter sind zu beachten. Schäden am den Geräten sind umgehend dem Hallenwart oder einer anderen Aufsichtsperson, einem Übungsleiter oder dem USZ zu melden.
4. Der Ilm-Kreis oder die Universität haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Benutzung der Geräte entstehen.

#### 3. Besondere Nutzungsvorkehrungen

1. Der Fitnessraum darf nur in sauberen Turnschuhen (Wechselschuhe) betreten werden. Aus hygienischen Gründen ist an den Geräten beim Üben ein Handtuch unterzulegen.
2. Nach Beendigung des Trainings ist darauf zu achten, dass genutzte Geräte wieder an den vorgesehenen Standorten stationiert und ausgeschaltet werden. Fenster sind zur zusätzlichen Lüftung anzukippen und bei endgültigem Verlassen des Fitnessraums wieder zu schließen.

### **IV. Benutzung der Kletterwand**

#### 1. Verwaltung

Die Kletterwand wird durch die Universität (USZ) verwaltet. Das USZ erteilt die Nutzungsberechtigungen. Es legt die Nutzungszeiten fest und veröffentlicht sie.

#### 2. Berechtigung

1. Die Nutzung der Kletterwand ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird durch die Universitätssportkostenordnung der Universität geregelt.
2. Nutzungsberechtigte können die Kletterwand individuell nur unter Aufsicht zu den dafür ausgewiesenen Zeiten benutzen.
3. Kindern unter 5 Jahren ist der Zutritt aus Sicherheitsgründen generell untersagt. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletterwand nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen.
4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.

#### 3. Zutritt

1. Die Kletterwand ist nur zu den vorgesehenen Öffnungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Mitglieder des USZ oder dessen Beauftragte sowie Beauftragte des Ilm-Kreises sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.
2. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und des Unfallschutzes ist die Nutzung der Kletterwand nur statthaft, wenn mindestens 2 Personen anwesend sind.

#### 4. Kletterregeln

1. Jeder ist grundsätzlich für die eigene Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der allgemeinen Gesetze.
2. Mit der Beantragung der Nutzerkarte versichert der Nutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
3. Das Klettern ist nur in Kletterschuhen oder in sauberen Turnschuhen erlaubt.
4. Seilfreies Klettern ist nur bis in eine Wandhöhe von 3m gestattet.
5. Beim Toprope-Klettern muss an dem Seilende geklettert werden, welches durch die in alle Sicherungspunkte eingehängten Expressschlingen läuft, um ein Herauspendeln zu vermeiden.
6. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden.
7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
9. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Das gleichzeitige Klettern von sich kreuzenden Routen ist untersagt.
10. Klettern im Bereich der Überhänge 1 und 2 ist nur bei senkrecht stehender, vollständig eingeklappter Boulderwand erlaubt.
11. Die Benutzung der Boulderwand ist nur gestattet, wenn im Fallbereich die dafür vorgesehene Weichbodenmatte ausgelegt ist.

#### 5. Haftung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletterwand zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletterwand, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Der Ilm-Kreis oder die Universität und deren Beauftragte (Wanddienste) haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der ordnungsgemäßen Anlage entstehen.

Vor dem Beginn des Kletterns hat jeder Nutzer in einem von den Wanddiensten ausgehändigten Buch mit seiner Unterschrift die Kenntnis und Akzeptanz der Nutzerordnung sowie insbesondere seine Akzeptanz des Ausschlusses der Schadensersatzansprüche gegen den Träger und seine Beauftragten zu bestätigen.

#### 6. Veränderungen / Beschädigungen

Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose Griffe oder Tritte sind sofort den Wanddiensten zu melden.

#### C. In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.



# **Hallenordnung der Sporthalle des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau am Standort Arnstadt**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die Sporthalle dient in erster Linie dem Schulsport sowie der sportlichen Betätigung der Sportvereine und -verbände für den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Sollte die Sporthalle für andere Zwecke genutzt werden, entscheidet das Landratsamt IIm-Kreis als Träger über dessen Nutzung.

Die Nutzer sind für die Einhaltung der Hallenordnung und der Sportanlagensatzung in der jeweils gültigen Form verantwortlich.

Alle Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln.

Die Nutzer tragen innerhalb der Nutzungszeit Verantwortung für den effektiven Einsatz aller Energieträger.

### **2. Nutzungszeiten**

1. Die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach dem aktuellen Belegungsplan. Die Nutzungszeit liegt in der Regel montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 22:00 Uhr. Halle und Umkleieräume müssen spätestens bis 22:15 Uhr geräumt sein.
2. Über Nutzungen an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien entscheidet das Landratsamt auf schriftlichen Antrag.
3. Während der Sommerferien ist die Sporthalle zeitweise geschlossen. Zudem kann die Sporthalle für Bau- und Renovierungsarbeiten gesperrt werden. Die Nutzer werden rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

### **3. Aufsicht**

1. Die Sporthalle einschließlich der Nebenräume darf von Nutzern nur betreten werden, wenn ein verantwortlicher Lehrer, berechtigter Übungsleiter mit einem Mindestalter von 18 Jahren zur Betreuung anwesend ist.
2. Der verantwortliche Berechtigte hat auf die Einhaltung der Hallenordnung zu achten, den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte vor und nach dem Gebrauch zu prüfen sowie die Ordnung und Sicherheit in allen genutzten Räumen zu gewährleisten.
3. Bei Nutzung durch Externe hat dieser in eigener Zuständigkeit für Erste-Hilfe-Materialien zu sorgen.
4. Der verantwortliche Berechtigte hat nach der Nutzung die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
5. Am Nutzungsende sind alle Fenster und Türen zu verschließen sowie das Licht in allen Räumen zu löschen.

### **4. Allgemeine Regeln**

1. Zuschauer dürfen die Übungsflächen sowie Umkleieräume der Sportler nicht betreten und sich nur in den Randbereichen aufhalten.
2. Der Genuss von Alkohol und das Rauchen sind in der Sporthalle sowie auf dem Schulgelände verboten.
3. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie das Anbringen von Plakaten und Werbung bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das Landratsamt.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Autos und Fahrräder sind auf den vorgeschriebenen Parkflächen abzustellen.
6. Das Abwaschen von Sportschuhen in den Sanitärräumen ist unzulässig.

7. Die Haustechnik darf nur vom zuständigen Hausmeister bedient werden, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
8. Den Anweisungen der Beauftragten des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau und des Ilm-Kreises ist Folge zu leisten.

### **5. Haftung**

1. Der Ilm-Kreis haftet für Personen- und Sachschäden, die in der Halle entstehen, nur, soweit der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seines Personals beruht. Für Handlungen Dritter haftet er nicht.
2. Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nutzer haben eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.
4. Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen und andere Personen gefährden oder schädigen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

## **B. Bestimmungen für den Übungsbereich**

### **1. Allgemeines Verhalten**

1. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen mit heller oder nichtfärbender Sohle betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit Stollen, Noppen oder anderen Erhöhungen sowie von Straßenschuhen ist nicht gestattet.
2. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nichtfärbender Rollstuhlbereifung möglich.

### **2. Benutzung der Sportgeräte**

1. Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur nach ihrer Bestimmung benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
2. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Das Mitfahren von Personen ist verboten.
3. Es ist nicht gestattet, sich an Basketballkörbe zu hängen und Fußballtore zu beklettern.
4. Alle Geräte sind nach Nutzung an ihren vorgesehenen Platz im Geräteraum zu bringen.
5. Verstellbare Geräte sind nach Benutzung tief zu stellen, Barrenholme zu entspannen und fahrbare Geräte von den Rollen zu entlasten.
6. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
7. Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln sind nicht gestattet.
8. Zum Fußballspiel sind ausschließlich Hallenfußbälle einzusetzen.
9. Die Entnahme von Geräten aus der Turnhalle und Verwendung im Freien ist nicht statthaft. Geräte, die im Freien benutzt wurden, sind zur Verwendung in der Halle nicht zugelassen.
10. Kleingeräte wie Bälle sind von Drittnutzern selbst mitzubringen.
11. Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt.

## **C. In-Kraft-Treten**

Die Hallenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arnstadt, den 1. August 2017

P. Enders  
Landrätin

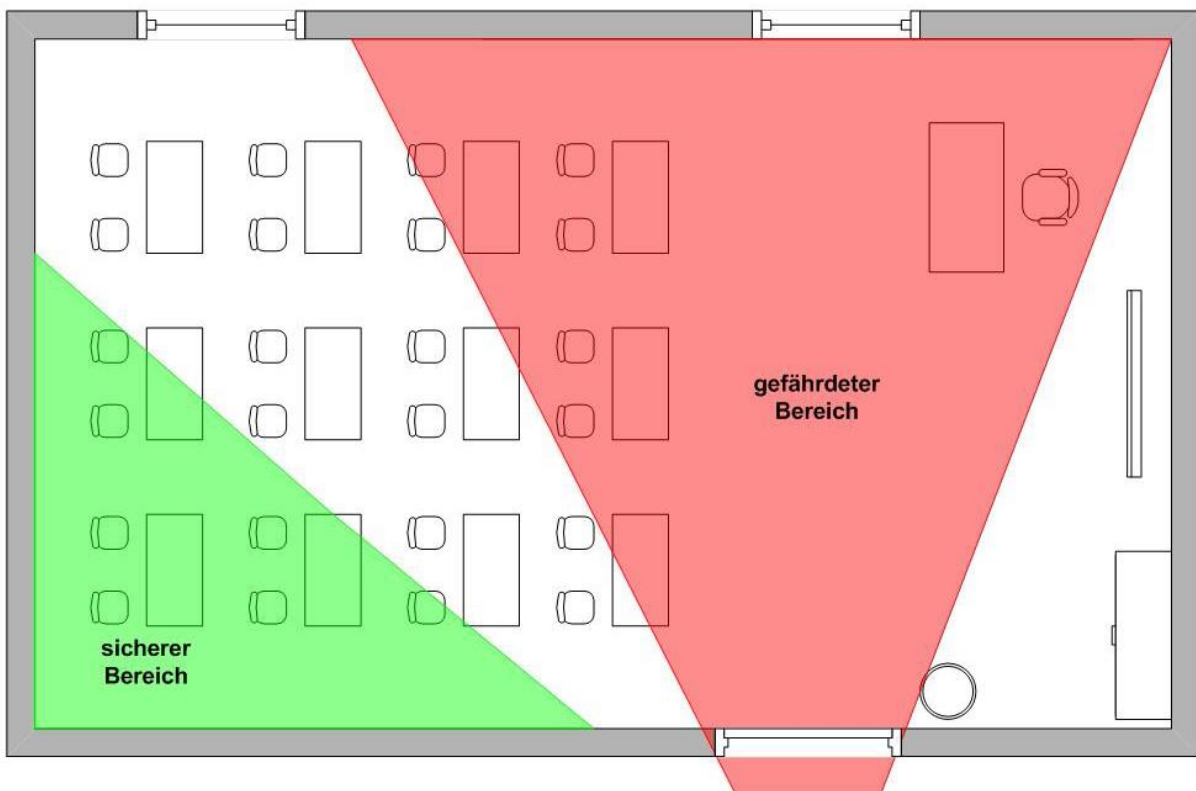
## Evakuierungsordnung / Verhalten bei Amok

### **Verhalten bei Alarm im Brandfall**

- Die Schulgebäude sind bei Auslösung von Alarm nach folgender Regelung zu räumen:
- Die Gebäude sind zügig ohne Mitnahme von Unterrichtsmaterialien zu verlassen.
- Die jeweils in der Klasse/Gruppe unterrichtende Lehrkraft nimmt das Klassen-/Kursbuch mit, um nach dem Verlassen der Gebäude die Anwesenheit überprüfen zu können.
- Wird ein Alarm während einer Pause ausgelöst, zeichnet die Lehrkraft für die Klasse (Gruppe) verantwortlich, in der sie nach der Pause Unterricht hätte.
- Der stellvertretende Schulleiter, der Standortleiter und die Hausmeister sind für das Schließen der Medienzuführungen verantwortlich.
- Grundsätzlich verlassen alle Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte die Räume ruhig und zügig auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Fluchtwegen.
- Bei Alarmierung in den Pausen haben die Schüler auch ohne Anwesenheit der Lehrkräfte umgehend die Schulgebäude und Pausenhöfe zu verlassen und sich auf dem entsprechenden Sammelplatz einzufinden.
- Wenn die alarmierende Person nicht der Schulleiter ist, hat diese umgehend den Schulleiter über den Notfall und die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.
- Behinderte Schüler sind mit Hilfe ihrer Mitschüler bzw. Lehrkräfte zu evakuieren.
- Die Klassenlehrer haben ½-jährlich mit ihren Klassen alle Rettungswege und Sammelplätze laut der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne abzugehen. Sind Klassen zum Unterricht in mehreren Häusern gilt dies für alle Häuser. Eine unterrichtende Lehrkraft kann vom Klassenlehrer dafür beauftragt werden.
- Alle Schüler, Lehrkräfte, technisches Personal und Gäste finden sich unmittelbar nach dem Verlassen der Gebäude auf den Sammelplätzen ein. Für das Schulgebäude Ilmenau ist das der Schülerparkplatz oberhalb des Anbaus, für das Werkstattgebäude der Schülerparkplatz unterhalb des Werkstattgebäudes. Sammelplatz für die Campus-Sporthalle ist der Sportplatz der TUI. Sammelplatz am Standort Arnstadt ist die Rasenfläche vor dem Schulgebäude. Die Straßen um das Schulgebäude sind unbedingt freizuhalten! Die zur Zeit der Auslösung des Alarms unterrichtenden Lehrkräfte sowie die, die ihre Klasse aus der Pause abholen, stellen in ihrer Klasse die Anwesenheit der Schüler auf dem Sammelplatz fest und melden diese umgehend der Schulleitung. Bei Klassen ohne Lehrkraft (z. B. bei Aufgabenstellungen) meldet der Klassensprecher bzw. sein Stellvertreter.
- Das Wiederbetreten des Schulhauses ist erst nach Anweisung des Schulleiters bzw. des Standortleiters oder einer beauftragten Person gestattet.

## Verhalten bei Alarm im Amokfall

- Bei Ertönen der Ansage ist wie folgt zu verfahren:
- Verriegeln der Türen von innen (wenn möglich)
- Aufsuchen des sicheren Bereiches
- Ruhe bewahren – Geräusche vermeiden, dennoch notfalls Bänke umdrehen!
- bis auf eines **alle Mobiltelefone ausschalten** (Netzüberlastung/eigene Sicherheit)
- mit maximal einem Mobiltelefon Kontakt zur Polizei aufnehmen (Lageeinschätzung, Verhaltensanweisungen); Verbindung halten – kein Rufton – nur Vibrationsalarm
- ggf. Erste Hilfe leisten
- Über das Verhalten im Amokfall ist halbjährlich zu belehren, **eine Übung erfolgt nicht!**

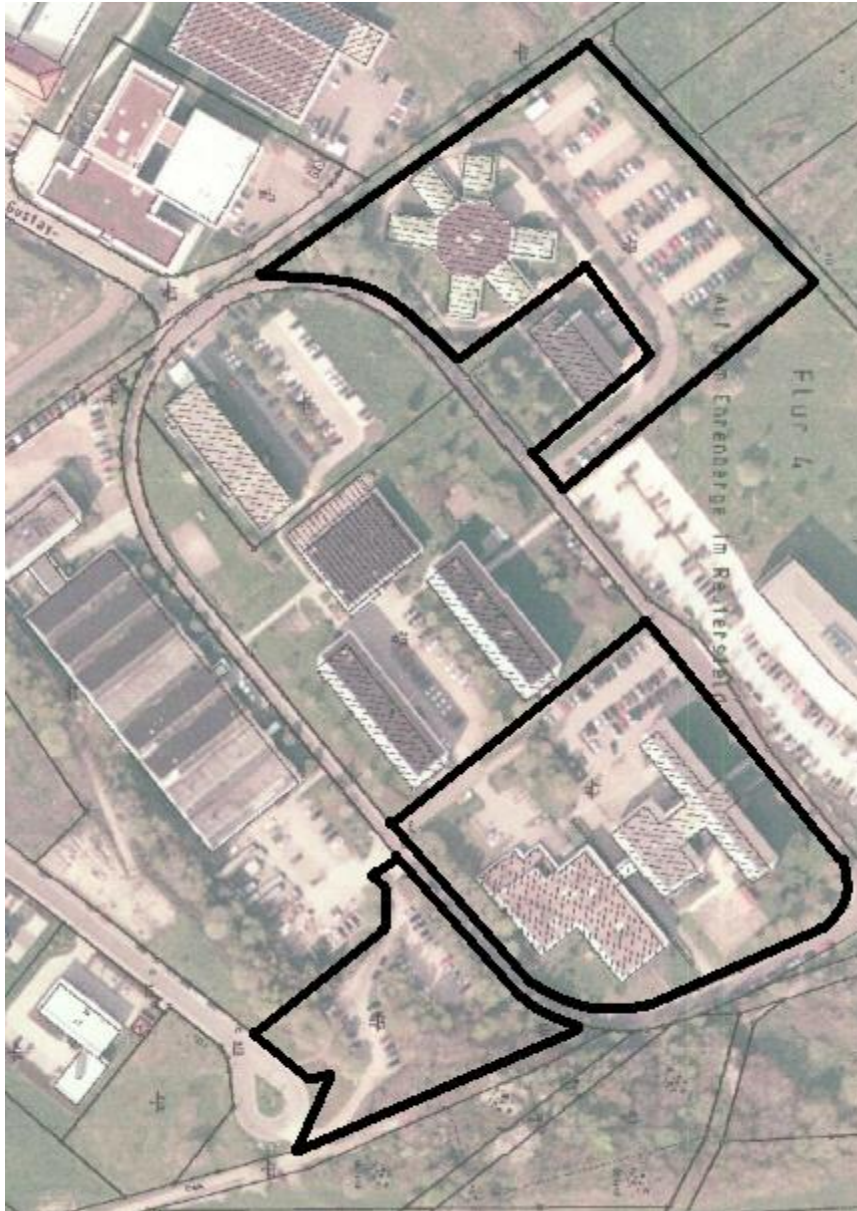


*Schusssicherer Bereich in Räumen / Quelle: Thüringer Innenministerium/Landeskriminalamt*

Anlage 5 a

Auszug aus der Flurkarte Am Ehrenberg Ilmenau

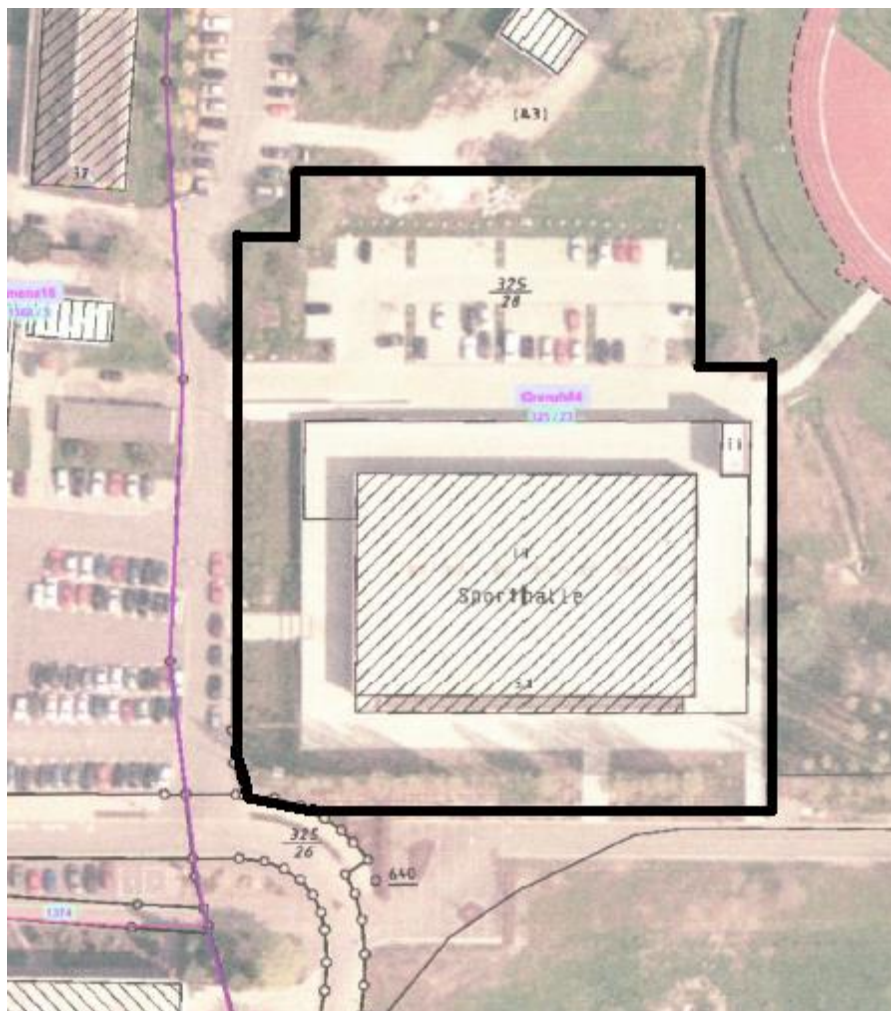
Alle Flächen innerhalb der schwarzen Markierungen inklusive Gehweg sind Schulgelände.



Anlage 5 b

Auszug aus der Flurkarte Ehrenbergstraße Ilmenau

Alle Flächen innerhalb der schwarzen Markierungen inklusive Gehweg sind Schulgelände.



Anlage 5 c

Auszug aus der Flurkarte *Karl-Liebknecht-Straße Arnstadt*

Alle Flächen innerhalb der schwarzen Markierungen inklusive Gehweg sind Schulgelände.



Anlage 6 a

**Alarmierungssignale am Standort Ilmenau**

*Hauptgebäude, Zwischentrakt, Anbau*

<b>Anlass</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Ergebnis</b>
Feueralarm	• Rauchmelder • Brandmelder einschlagen ⇒ Sprachansage <b>und</b> Aufschaltung in der Leitstelle	Räumung des Gebäudes
	• Ansage per Mikrofon in Lehrerzimmer und Sekretariat ⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i>	
Bombendrohung	• Brandmelder einschlagen ⇒ Sprachansage <b>und</b> Aufschaltung in der Leitstelle	Räumung des Gebäudes
	• Ansage per Mikrofon in Lehrerzimmer und Sekretariat ⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i>	
Amokalarm	• Amokmelder im Sekretariat einschlagen ⇒ Sprachansage „Achtung 1000 – Achtung 1000 – Achtung 1000“	Aufsuchen des sicheren Bereiches
	• Ansage per Mikrofon in Lehrerzimmer und Sekretariat ⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i>	

*Werkstattgebäude*

<b>Anlass</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Ergebnis</b>
Feueralarm	• Rauchmelder • Brandmelder einschlagen ⇒ Sirene <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i>	Räumung des Gebäudes
	• manuelle Auslösung der Hupe im Lehrerzimmer ⇒ zweiminütiger Dauerton der Sirene <i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i>	
Bombendrohung	• Brandmelder einschlagen ⇒ Sirene <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i>	Räumung des Gebäudes
	• manuelle Auslösung der Hupe im Lehrerzimmer ⇒ zweiminütiger Dauerton <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i>	
Amokalarm	• manuelle Auslösung der Hupe im Lehrerzimmer ⇒ zweiminütiger unterbrochener Dauerton <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i>	Aufsuchen des sicheren Bereiches



Anlage 6 b

*Campussporthalle Ilmenau*

<b>Anlass</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Ergebnis</b>
Feueralarm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchmelder ⇒ Sirene <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle</li> <li>• Brandmelder einschlagen <i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i></li> </ul>	Räumung des Gebäudes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachansage per Megafon ⇒ Text am Megafon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle</li> <li><i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i></li> </ul>	
Bombendrohung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandmelder einschlagen ⇒ Sirene <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle</li> </ul>	Räumung des Gebäudes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachansage per Megafon ⇒ Text am Megafon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle</li> <li><i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i></li> </ul>	
Amokalarm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachansage per Megafon ⇒ „Achtung 1000 – Achtung 1000 – Achtung 1000“ <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle</li> <li><i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i></li> </ul>	Aufsuchen des sicheren Bereiches

**Notruf Feuerwehr: 112**

**Notruf Polizei: 110**

Die alarmlösende Person informiert die Schulleitung umgehend über den Notfall.

Beendigung des Alarms durch die Schulleitung, den Sicherheitsbeauftragten, eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft oder die Einsatzkräfte (Polizei, Feuerwehr etc.)

**Bei Probealarm erfolgt kein Anruf bei Feuerwehr bzw. Polizei ! ! !**

Anlage 6 c

**Alarmierungssignale am Standort Arnstadt**

*Schulgebäude und Sporthalle*

<b>Anlass</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Ergebnis</b>
Feueralarm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rauchmelder ⇒ Aufschaltung in der Leitstelle</li> <li>• Brandmelder ⇒ Alarmton</li> </ul>	Räumung des Gebäudes
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansage per Mikrofon im Sekretariat ⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei Feuerwehr erforderlich</i></li> </ul>	
Bomben- drohung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansage per Mikrofon im Sekretariat ⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i></li> </ul>	Räumung des Gebäudes
Amokalarm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansage per Mikrofon im Sekretariat ⇒ Sprachansage „Achtung 1000 – Achtung 1000 – Achtung 1000“</li> </ul>	Aufsuchen des sicheren Bereiches
	<ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Text am Mikrofon <b>ohne</b> Aufschaltung in der Leitstelle <i>Anruf bei der Polizei erforderlich</i></li> </ul>	

# **Brandschutzordnung**

## **des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau**

(Belehrungsinhalte für Schüler)

**nach DIN 14096 Teil B**

### Inhalt:

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtung
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuch unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln
11. Inkraftsetzung

## 1. Brandverhütung

Alle Schüler und Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhinderung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes ist Ordnung und Sauberkeit.
- Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Anlagen und Geräten, Heizöfen, Klimatruhen oder ähnlichen Wärme- und Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.
- Offenes Feuer ist verboten. Offenes Feuer in speziell ausgerüsteten Fachräumen ist nur unter Aufsicht der Lehrkraft zulässig.
- Koch- und Wärmegeräte sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zu benutzen.  
Für Unterrichtszwecke genutzte elektr. Geräte sind regelmäßig auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen. Generell ist die Nutzung privater elektrischer Geräte nur in Ausnahmefällen gestattet und mit der Schulleitung abzustimmen. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf einer feuerfesten Unterlage abzustellen und an eine abschaltbare Steckdose anzuschließen, welche zum Arbeitsende abzuschalten ist.
- Mängel wie defekte Gasgeräte und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Lehrkraft bzw. der Schulleitung zu melden. Das wiederholte Auslösen von Sicherungen ist der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten, wenn sie außerhalb zugelassener Werkstätten durchgeführt werden. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift GUV-R 500 ist unbedingt erforderlich.  
Als Schweißerlaubnis­scheine sind ausschließlich die Vordrucke des VDS zu verwenden.
- Brandgefährdete Fachräume (Chemie-, Physikräume, Kfz-Werkstatt, Prüflabor) und Anlagen dürfen nur mit der Lehrkraft betreten werden. Anlagen von denen eine Brandgefahr ausgeht dürfen nur durch unterwiesene Personen bedient werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind nur bis zur Menge des Unterrichtsbedarfs (1 Stunde) im Klassenraum zu lagern.  
Übrige brennbare Flüssigkeiten sind unter Verschluss außerhalb des Unterrichtsraumes zu lagern.
- Zum Unterrichtsschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle anderen nicht benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind. In Fachräumen (auch Vorbereitungsräume) sind Fenster und Türen zu verschließen.
- Fachunterrichtsräume dürfen nur entsprechend ihrem vorgesehenen Verwendungszweck genutzt werden.  
Nutzungsänderungen sind mit den entsprechenden Lehrkräften und dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen.

## **2. Brand- und Rauchausbreitung**

- Selbstschließende Rauch- oder **Brandschutztüren** in Fluren, sowie zu besonderen Räumen und Treppenräumen, dürfen **keinesfalls festgestellt oder verkeilt** werden.
- Eine Anhäufung brennbarer Stoffe im Flur- oder Treppenbereich ist auf Grund der im Brandfall auftretenden starken Rauchentwicklung nicht zulässig.
- Brennbare Abfälle und Verpackungsmaterialien sind täglich aus den Unterrichtsräumen zu entfernen. Sie sind zu Sammelplätzen im Freien zu bringen. Kleinere Mengen können in nichtbrennbaren verschließbaren Behältern gesammelt werden.

### **Im Brandfall sind:**

- Türen und Fenster zu schließen, um den Luftzug zu vermeiden, bzw. das Eindringen von Rauch zu verhindern.
- Vorhandene Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind sofort zu betätigen (Handauslösung).

## **3. Flucht- und Rettungswege**

- Rettungswege, wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen stets in voller Breite freigehalten werden.
- Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.
- Feuerwehrezufahrten und Aufstellungsflächen der Feuerwehr sind ständig freizuhalten.
- Sicherheitskennzeichen, Fluchtwege- und Brandschutzpläne sowie andere Übersichtspläne und Aushänge sind ständig freizuhalten.

## **4. Melde- und Löscheinrichtungen**

- Alle Telefone mit Hauptanschluss sind für die Alarmierung der Feuerwehr geeignet.
- Für die Brandbekämpfung stehen im Gebäude verteilt Feuerlöscher und Wandhydrantenschränke zur Verfügung.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandschutztüren, Hydranten) sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder der jeweiligen Lehrkraft zu melden.
- Feuerlöschgeräte sind nicht zweckentfremdet zu nutzen, sie müssen immer gut zugänglich sein. Anfahrtswege und Aufstellungsflächen der Feuerwehr sind freizuhalten.

## **5. Verhalten im Brandfall**

Ruhe und Besonnenheit bewahren. Panik vermeiden.

- 1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**
- 2. Alarmierung geht vor eigenem Löschversuch (gilt nicht für Entstehungsbrand)**
- 3. Löschversuch mit zur Verfügung stehenden Mitteln durchführen**

## **6. Brand melden**

Jeder Brand ist sofort telefonisch über die Nummer **112** der **Retungsleitstelle** zu melden mit genauen Angaben über:

**Wo brennt es?**  
**Was brennt genau?**  
**Sind Personen in Gefahr?**  
**Wer meldet?**

Nie das Gespräch selbständig unterbrechen, erst wenn es die Leitstelle erlaubt.

Als Nottelphone sind zu nutzen:

- Telefone in den Sekretariaten
- Telefone in den Lehrerzimmern und Vorbereitungsräumen
- Telefon des Schulleiters
- Telefon des Ständigen Vertreters des Schulleiters
- Telefon des Standortleiters
- Telefon des stellvertretenden Standortleiters
- Telefone der Abteilungsleiter
- Telefon in den Sporthallen
- Notruftelefone in den Werkstätten und Laboren
- Telefone der Sozialpädagogen
- Telefone der Hausmeister
- privates Mobiltelefon (wenn erforderlich)

## **7. Alarmierungssignale und Anweisungen**

siehe Anlage 6 a - c

## **8. In Sicherheit bringen**

Sich im Gefahrenbereich befindliche Personen sind zu warnen und aufzufordern sich in Sicherheit zu bringen. Erforderlichenfalls ist behinderten bzw. verletzten Personen zu helfen. Sie sind im Brandfall schnellstens aus dem Gefahrenbereich zu bringen und zum Sammelplatz zu transportieren.

Klassen sind immer geschlossen aus dem Gefahrenbereich zu evakuieren.

Die Evakuierung hat immer auf dem sichersten (gekennzeichneten) Rettungsweg zu erfolgen.

Sollte dieser Rettungsweg nicht mehr passierbar sein, ist über den zweiten Rettungsweg zu evakuieren.

Vor dem Verlassen des Klassenraumes hat sich die Lehrkraft über die Gefahrensituation zu informieren und den Schülern den genauen Fluchtweg zu beschreiben. Sie verlässt als letzte den Klassenraum.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. In verqualmten Treppenhäusern sind die Fenster zu öffnen.

Ist eine Evakuierung aus Räumen im Brandfall nicht mehr möglich, so bleiben die betreffenden Personen in den Räumen. Die Türen sind zu schließen und wenn möglich abzudichten (feuchte Handtücher oder Gardinen). Außer der Lehrkraft, die sich am Fenster bemerkbar macht, bleiben alle anderen auf dem Boden liegen.

Vor eindringendem Rauch schützt man sich durch ein feuchtes Tuch vor dem Mund.

Die festgelegten Sammelplätze sind nach erfolgter Evakuierung aufzusuchen.

Dort hat die unterrichtende Lehrkraft die Vollzähligkeit zu überprüfen. Vermisste Personen sind sofort der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

## 9. Löschversuche unternehmen

### **Brandbekämpfung**

**Achtung:** Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen. Der Rückzugsweg muss immer sicher sein.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Sie sind mit Mänteln, Jacken, Gardinen oder ähnlichen (keine synthetischen Stoffe) zu bedecken und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom abzuschalten.

Der Brand sollte möglichst mit dem nächstgelegenen geeigneten Löschgerät (Feuerlöscher) bekämpft werden. Entstehungsbrände sind meist in den ersten Minuten mit einfachen Feuerlöschgeräten zu löschen. Es sollte hierbei immer versucht werden, dass möglichst mehrere Personen gleichzeitig die Brandbekämpfung aufnehmen. Bei kleinen Entstehungsbränden ist vor der Alarmierung der Feuerwehr **ein** Löschversuch zu unternehmen, falls niemand für die Alarmierung zur Verfügung steht.

Fenster und Türen in den Zimmern sind zu schließen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr sollte von ortskundigem Personal eingewiesen werden.

## 10. Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung wieder betreten werden.

Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie Brandmeldeanlagen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

## 11. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Schulleitung, die von allen Mitarbeitern und Schülern einzuhalten ist. Es ist **halbjährlich aktenkundig** darüber **zu belehren**.

Männliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Personen.

Diese Brandschutzordnung tritt am 1. August 2017 bis auf Widerruf in Kraft.

Der Schulleiter

Der Sicherheitsbeauftragte

# **Brandschutzordnung**

## **des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau**

(gilt für Lehrkräfte)

nach DIN 14096 Teil C

### **1. Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung für den Brandschutz obliegt der Schulleitung und im Weiteren all denjenigen, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung weisungsberechtigt sind und deren Verantwortungsbereich konkret festgelegt ist, z. B. die Lehrkraft in ihrem Unterrichtsraum, ihrem Labor, ihrer Werkstatt bzw. der Raumverantwortliche.

Dieser Personenkreis ist verantwortlich für die Einhaltung aller notwendigen vorbeugenden und sonstigen Maßnahmen eines wirkungsvollen Brandschutzes. Er sorgt für die Einhaltung dieser Brandschutzordnung sowie für die halbjährlichen Unterweisungen der ihnen unterstellten oder anvertrauten Mitarbeiter über

- die Standorte der Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen
- die Fluchtwege und Notausgänge
- das Verhalten im Brandfall sowie
- den Einsatz und die Handhabung der Feuerlöschgeräte.

### **2. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten**

Von der Schulleitung wird als Brandschutzbeauftragte/r für alle Gebäude der ständige Vertreter des Schulleiters sowie der Hausmeister eingesetzt.

Der Brandschutzbeauftragte soll der Schulleitung auf allen Gebieten des Brandschutzes beratend zur Seite stehen und die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen kontrollieren. Er soll Gefahren erkennen und deren Beseitigung veranlassen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen  
Dabei sind die Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten), die Rettungswege (Notausgänge, Kennzeichnung, Zugänglichkeit), die Aufstellflächen der Feuerwehr (Befahrbarkeit) sowie die allgemeingültigen Brandschutzbestimmungen (siehe Brandschutzordnung Teil B) zu kontrollieren.
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen)
- Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz (bzw. deren Organisation)
- Fortschreiben der Brandschutzdokumente
- Verantwortung für den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr
- Überwachung der Prüffristen von Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher)
- Die Summe aller brennbaren Flüssigkeiten darf je Objekt 20 Liter nicht überschreiten

### **3. Schlussbestimmungen**

Männliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Personen.  
Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Der Schulleiter